

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Jahresabschluss 2024

Beratungsfolge

30.06.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.07.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt den Jahresabschlusses 2024 zur Kenntnis und überweist ihn an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO i.V.m. § 101 GO.

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die vom Stadtkämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 (siehe 5.6.1.1) zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 (siehe 5.6.1.2) zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Gemeinde hat, gem. § 95 GO NRW i.V.m. § 38 KomHVO, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist, aufzustellen. Gem. den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Dies umfasst die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Gem. § 95 GO NRW wurde der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Nachfolgend werden die wesentlichen Eckdaten des Entwurfes dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss 2024 zum Ergebnishaushalt ist gekennzeichnet durch einen Jahresfehlbetrag, der mit 69.509 TEUR gegenüber dem vom Rat der Stadt ursprünglich beschlossenen Jahresfehlbetrag (= 67.752 TEUR) um 1.757 TEUR höher ausfällt.

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „ordentlichen Ergebnisses“, des „Finanzergebnisses“ und dem „Außerordentlichen Ergebnis“. Darüber hinaus sind Detailinformationen dem Entwurf des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Plan 2024 (in TEUR)	Ergebnis 2024 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2024 Fortgeschriebener Plan 2024
<i>Ordentliche Erträge</i>	1.013.552	1.017.710	+ 4.158
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	1.059.416	1.051.043	- 8.373
<i>Ordentliches Ergebnis</i>	- 45.865	- 33.333	+ 12.532
<i>Finanzergebnis</i>	- 43.076	- 36.176	+ 6.900
<i>Außerordentliches Ergebnis</i>	0	0	0
<i>Jahresergebnis</i>	- 67.752*	- 69.509	1.757

(Rundungsdifferenzen, *unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 2% des ordentlichen Aufwandes)

Finanzrechnung zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss 2024 zum Finanzhaushalt ist gekennzeichnet durch einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 101.572 TEUR, der gegenüber dem vom Rat der Stadt ursprünglich beschlossenen Finanzmittelfehlbedarf (= 169.505 TEUR) um 67.933 TEUR niedriger ausgewiesen wird.

Finanzrechnung	Fortgeschriebener Plan 2024 (in TEUR)	Ergebnis 2024 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2024 Fortgeschriebener Plan 2024
<i>Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	982.851	963.211	- 19.640
<i>Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.045.724	1.006.069	- 39.655
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	- 62.872	- 42.857	+ 20.015
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	57.124	42.775	- 14.349
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	163.756	101.489	- 62.267
<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	- 106.632	- 58.714	+ 47.918
<i>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</i>	- 169.505	- 101.572	67.933
<i>(Rundungsdifferenzen)</i>			

Bilanz zum 31.12.2024: Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage

Aktiva	Stand 31.12.2024	Passiva	Stand 31.12.2024
	Mio. EUR		Mio. EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	99	1. Eigenkapital	0
1. Anlagevermögen	1.821		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2	1.1 Allgemeine Rücklage	0
1.2 Sachanlagen	1.612	1.2 Ausgleichsrücklage	0
1.3 Finanzanlagen	207	2. Sonderposten	513
2. Umlaufvermögen	133	2.1 für Zuwendungen	438
2.1 Vorräte	5	2.2 für Beiträge	52
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	121	2.3 für Gebührenaussgleich	3
2.4 Liquide Mittel	7	2.4 für sonstige	20
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	32	3. Rückstellungen	585
4. Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.181	3.1 Pensionsrückstellungen	516
Fehlbetrag aus Eröffnungsbilanz	281	3.2 Rückstellungen für Deponten und Altlasten	1
Jahresfehlbetrag 2008	122	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	14
Jahresfehlbetrag 2009	128	3.4 Sonstige Rückstellungen	54
Jahresfehlbetrag 2010	156	4. Verbindlichkeiten	2.142
Jahresfehlbetrag 2011	68		
Jahresfehlbetrag 2012	52	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten	485
Jahresfehlbetrag 2013	73	für Investitionen	
Verrechnungen 2013 (§ 43 (3) GemHVO)	84	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten	1.602
Jahresfehlbetrag 2014	62	zur Liquiditätssicherung	
Verrechnungen 2014 (§ 43 (3) GemHVO)	16	4.5 Verbindlichkeiten aus	20
Jahresfehlbetrag 2015	34	Lieferungen und Leistungen	
Verrechnungen 2015 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	-1	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10
Jahresfehlbetrag 2016	42	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	15
Verrechnungen 2016 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	4	4.8 Erhaltene Anzahlungen	10
Jahresüberschuss 2017	-2	5. Passive Rechnungsabgrenzung	26
Verrechnungen 2017 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	1		
Jahresüberschuss 2018	-3		
Verrechnungen 2018 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	1		
Jahresüberschuss 2019	-3		
Verrechnungen 2019 (§ 44 (3) KomHVO) (vormals: § 43 (3) GemHVO)	-		
Jahresüberschuss 2020	-3		
Verrechnungen 2020 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-		
Jahresüberschuss 2021	-1		
Verrechnungen 2021 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	30		
Jahresüberschuss 2022	-2		
Verrechnungen 2022 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-		
Jahresüberschuss 2023	-29		
Verrechnungen 2023 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	2		
Jahresfehlbetrag 2024	70		
Verrechnungen 2024 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-1		
	3.266		3.266

Die Schulden auf der Passivseite übersteigen das Vermögen auf der Aktivseite um 1.181 Mio. EUR. Daraus resultiert eine negative Eigenkapitalquote von 36,17 %. Aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages konnten keine Rücklagen nachgewiesen werden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Jahresabschluss 2024

Die in § 83 GO NRW enthaltenen Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten für überplanmäßige / außerplanmäßige Aufwendungen sind auf Erfordernisse und die Ausführungen des Haushaltsplans innerhalb des Haushaltsjahres ausgelegt (siehe 5.6.1).

Anlässlich der Beratungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 im Rat der Stadt Oberhausen wurde darum gebeten, „dass sämtliche Ratsbeschlüsse zu apl. oder üpl. Aufwendungen/ Auszahlungen zukünftig der Vorlage zum Thema „Jahresabschluss“ beigelegt werden sollten.“

Als Anlage 2 beigelegt ist eine Übersicht der im Jahr 2024 durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen. Enthalten sind auch die Kenntnisnahmen der durch den Stadtkämmerer bewilligten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Rates der Stadt Oberhausen.

Soweit Aufwendungen – auch erhebliche – erst im Rahmen des Jahresabschlusses (d.h.

nach dem offiziellen Buchungsschluss) dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden können, bedarf es nicht des in § 83 GO NRW bestimmten Verfahrens.

Vielmehr können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit

- der Stadtkämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (siehe 5.6.1.1),
- der Oberbürgermeister bei der Bestätigung (siehe 5.6.1.1) und
- der Rat bei der Feststellung (siehe 5.6.1.2),

den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen. Zu den Abschlussbuchungen (nicht abschließend) zählen:

- die Rechnungsabgrenzungen
- die Wertberichtigungen
- die Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Abschlussbuchungen, die zu überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen geführt haben, dargestellt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Stadtkämmerer/der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.1 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 (2) Satz 1 GO NRW. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Bewilligung zur Kenntnis.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Rat der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.2 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird auf die Bereitstellung von Druckexemplaren des Jahresabschlusses 2024 verzichtet.

Der Jahresabschluss 2024 ist als PDF-Datei im Ratsinformationssystem hinterlegt, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, den Jahresabschluss 2024 abzurufen.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Jahresabschluss 2024

2 - Anlage 2 Übersicht überplanmäßige u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen 2024